

Satzung

über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Moorrege

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 47 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein (StrWG) vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23.08.1968 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

Soweit öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Namen erhalten haben, sind die Eigentümer der an ihnen belegenen Grundstücke auf Grund des § 47 Abs. 2 StrWG verpflichtet, das Anbringen der Namensschilder und Hausnummern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen der dazu erforderlichen Vorrichtungen zu dulden.

§ 2

Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt.

(2) Zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Nummernschilder sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.

(3) Für die Hausnummern sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung zu verwenden.

- Bei den Emailleschildern wird gestoppt.

Herr Wulff prüft die Gültigkeit dieser Satzung. -